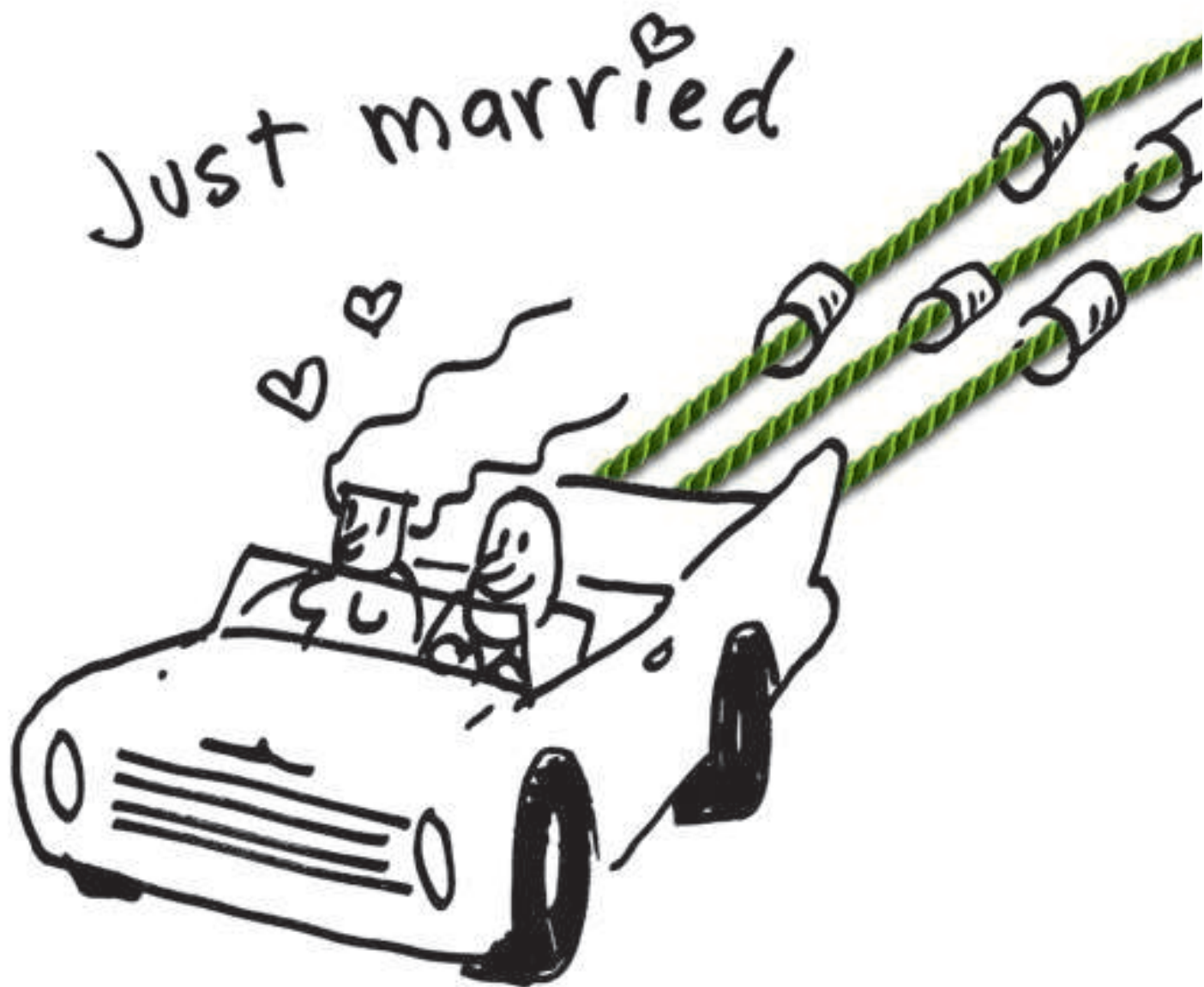


LEBENSVERSICHERUNG



LEBENSVERSICHERUNG – WAS IST DAS?

Die Lebensversicherung kann Ihnen als Altersvorsorge, zur finanziellen Absicherung für die Hinterbliebenen im Falle Ihres vorzeitigen Ablebens oder auch als Besicherung für Kredite dienen. Die „klassische“ Lebensversicherung ist eine sehr sichere Vorsorgeform, bei der das eingesetzte Kapital am Ende der Laufzeit niemals verloren sein kann – wie das bei riskanteren Anlageformen sehr wohl passieren kann. In der Lebensversicherung bewahrt ein sehr engmaschiges Prüfungs- und Beaufsichtigungsnetz Ihr Vermögen vor großen Verlusten. Finanzskandale mit hohen Verlusten für die Kunden der Lebensversicherer sind in der Branche undenkbar. Die folgenden Ausführungen werden sich hauptsächlich auf die klassische Er- und Ablebensversicherung und die Rentenversicherung beziehen. Informationen zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge bzw. einen Exkurs zur Betrieblichen Kollektivversicherung finden Sie im Anschluss an dieses Kapitel.

WER IST VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer ist der eigentliche Vertragspartner der Versicherung. Der Versicherte ist jene Person, deren Leben versichert ist. Zumeist sind Versicherungsnehmer und Versicherter ein und dieselbe Person. Der Begünstigte oder Bezugsberechtigte ist die zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person. Sie sollte – für den Ablebensfall – namentlich festgelegt werden. Sollte der Begünstigte zum Zeitpunkt der Leistung noch minderjährig sein, so würde ein Vormundschaftsgericht die Überweisung der Versicherungsleistung auf ein Sperrkonto veranlassen.

Unser Tipp: Überprüfen Sie, ob die Bezugsberechtigung noch Ihren Wünschen entspricht. Wenn das Bezugsberechtigungsrecht nicht unwiderruflich bezeichnet wurde, kann dieses von Ihrer Seite selbstständig jederzeit geändert werden. Bei der unwiderruflichen Bezugsberechtigung müsste der Begünstigte dieser Änderung zustimmen.

WAS IST VERSICHERT?

Die Lebensversicherung ist ein Produkt, das in mehreren Formen für verschiedene Zwecke zur Verfügung steht.

Er- und Ablebensversicherung

Die „klassische“ Er- und Ablebensversicherung bietet Ihnen die Kombination von Versicherungsschutz und Kapitalaufbau für die Zukunft. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Laufzeit an die Hinterbliebenen. Das Kapital kann dabei monatlich als Pension oder einmalig ausbezahlt werden.

Risikoversicherung

Risikoversicherungen werden zur Besicherung von Krediten oder zur Absicherung Hinterbliebener abgeschlossen. Einziger Versicherungsfall ist das Ableben des Versicherten. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erlischt die Versicherung vollständig.

Rentenversicherung

Mit der Rentenversicherung sorgen Sie für Ihre Pension vor. Bei Fälligkeit des Vertrages erhalten Sie eine monatliche Rente. Die Dauer der Rentenzahlung kann zudem individuell vereinbart werden.

Sonderformen sind die fondsgebundene Lebensversicherung und die Termfix-Versicherung:

Fondsgebundene Lebensversicherung

Sie bietet Versicherungsleistungen im Er- und Ablebensfall oder Rentenfall.

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines Investmentfonds gekoppelt.

Bei beiden Varianten ist auch die Vereinbarung von garantierten Leistungen möglich. Wenn aber keine Garantieleistungen des Versicherers vereinbart wurden, trägt der Versicherungsnehmer auch hier das Risiko von Verlusten. Die Veranlagung erfolgt in einer Art „Depot“, dem „Anlagestock“.

Dieser Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteleinheiten aufgeteilt, welche die Deckungsrückstellung des Vertrages bilden. Deckungsrückstellungen sind Rückstellungen für die Sicherung von zukünftigen Leistungsansprüchen der Kunden an den Lebensversicherer. Das Kapitalanlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer. Auf diese Weise kann er an den Wertsteigerungen des Fonds teilnehmen, muss aber auch die Möglichkeit von Verlusten in Kauf nehmen. Kurssteigerungen bewirken Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Erträge, die aus dem Anlagestock erzielt werden, werden in Anteleinheiten umgerechnet und den Verträgen gutgeschrieben.

Indexgebundene Lebensversicherung

Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines Index gebunden.

Pflegegeldversicherung

Für anfallende Pflegekosten kann man privat Vorsorge treffen. Als „Pflegeversicherung“, „Pflegevorsorge“ oder „Pflegerentenversicherung“ bieten Versicherungsunternehmen passende Produkte dafür an. Es werden unterschiedliche Leistungen bei verschiedenen Pflegestufen angeboten, individuelle Beratung ist zu empfehlen.

Termfix-Versicherung

Es gibt zur Finanzierung – von beispielsweise Studium oder Hochzeit der Kinder – auch die Möglichkeit, eine Termfix-Versicherung abzuschließen. Es handelt sich dabei um eine Lebensversicherung mit festem Auszahlungstermin, der bei Vertragsabschluss festgelegt wird. Stirbt der Versicherte vorher, müssen bis zur Fälligkeit der Versicherung keine Beiträge mehr gezahlt werden.

REGELUNGEN FÜR DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Schutz beginnt, wenn Sie die Versicherungspolizze erhalten und die erste Prämie oder einmalige Prämie bezahlt haben – aber frühestens mit dem in der

Polizze angegebenen Versicherungsbeginn.

Enden wird der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz zum Ablauftermin (und zwar im Erlebensfall) oder bei früherem Ableben des Versicherten.

Wissenswertes über die Prämienzahlung

Prämien für die Lebensversicherung sind entweder Jahresprämien oder einmalige Prämien. Die erste (oder einmalige) Prämie wird sofort nach Erhalt der Polizze fällig. Natürlich können auch halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungen vereinbart werden. Änderungen zur Zahlungsweise können immer zu Beginn jedes Versicherungsjahres beantragt werden. Weitere Prämien (so genannte Folgeprämien) sind innerhalb von zwei Wochen, immer ab Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Steigende Preise und Einkommen sollte man nicht außer Acht lassen. Aus diesem Grund ist eine so genannte „Anpassungsklausel“ empfehlenswert. Sie ermöglicht nämlich die regelmäßige Anpassung der Versicherung, und zwar ohne neuerliche Prüfung des Gesundheitszustandes des Versicherten.

Aber Achtung: Wenn trotz schriftlicher Mahnung die Folgeprämien nicht bezahlt werden und die gesetzliche Frist, die im Mahnschreiben angeführt ist, verstrichen ist, endet der vereinbarte Versicherungsschutz schon vorzeitig. Diesem Risiko (bei einer längeren Urlaubsreise ist das gar nicht so abwegig) beugen viele Versicherungsnehmer mit Einziehungsaufträgen bei der Bank vor.

Unser Tipp: Auf keinen Fall einfach schweigen oder überstürzt kündigen. Das wäre das Schlechteste für Ihren persönlichen Versicherungsschutz und die angestrebte Vermögensbildung. Suchen Sie auf alle Fälle das Gespräch mit Ihrer Versicherung.

Sollte es dennoch unvermeidbar sein, dass Prämien nicht bezahlt werden können, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

So könnte zum Beispiel die Zahlungsweise geändert, eine Stundung der Prämie bei der Versicherung beantragt, die Versicherungssumme herabgesetzt oder der Vertrag in einen prämienfreien Vertrag, natürlich auch mit niedrigerer Versicherungssumme, umgewandelt werden. Hier wäre es auf jeden Fall notwendig, mit Ihrem Versicherungsberater Kontakt aufzunehmen, um die Lage zu besprechen und die für Sie „beste“ Variante auszuwählen.

BESONDERHEITEN DER LEBENSVERSICHERUNG

Eine unumgängliche Kündigung

bedeutet nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes, sondern finanzielle Nachteile. Der Rückkaufswert – das ist der Wert, zu dem die Versicherung den Vertrag zurücknimmt – ist besonders in den Anfangsjahren eher gering. Die konkreten Werte entnehmen Sie der Rückkaufswerttabelle, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten.

Noch ein Hinweis: Die Versicherung muss den Rückkauf, die Abgeltung der Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag, eine Vorauszahlung, eine Verpfändung oder Rückvergütung dem Finanzamt mitteilen. Hier ist – falls Sonderausgaben geltend gemacht wurden – eine eventuelle Nachversteuerung denkbar. Diese kann entfallen, wenn man nachweisen kann, dass der Rückkauf durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht wurde.

Fälligkeit der Lebensversicherung

Die Versicherungsleistung wird bei Ablauf der Versicherung oder bei vorzeitigem Ableben des Versicherten erbracht.

Dazu sind einige Unterlagen notwendig:

- bei Ablauf des Versicherungsvertrages: die Polizze
- bei Ableben des Versicherten zusätzlich: die Sterbeurkunde

Übrigens: Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer

selbst erbracht werden, unterlagen bis 1.8.2008 der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer (Anmerkung: Aufhebung per 1.8.2008).

Gewinnbeteiligung

Die Prämien werden zur Bildung von Rückstellungen für die künftigen Versicherungsleistungen und zur Finanzierung der Ablebensfälle und Kosten verwendet.

Eine vorsichtige Geschäftsgebarung, durch rentable Anlage der Rückstellung, macht es möglich, dass die Versicherungsgesellschaften Überschüsse erwirtschaften können. Diese Überschüsse werden zu einem großen Teil als Gewinnbeteiligung gutgeschrieben und zusätzlich zur Versicherungssumme ausbezahlt.

Haftungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Die Versicherungsleistung wird allerdings nicht oder eingeschränkt erbracht, wenn der Versicherte bei Antragstellung die Fragen nach seiner Gesundheit, nach Berufs- und Freizeitgefahren unvollständig oder falsch beantwortet hat.

Steuerliche Vorteile der Lebensversicherung

Oft werden vom Staat die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Lebensversicherung anerkannt und begünstigt – und zwar durch Steuervorteile.

- Beiträge zu Rentenversicherungen können gemäß den Sonderausgabenregelungen des Einkommensteuergesetzes vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Informieren kann man sich darüber beim zuständigen Finanzamt oder bei der Versicherung.
- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen, die vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden, können noch im Rahmen dieser Regelungen ebenfalls als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn sie für Verträge gezahlt werden, die
 - für den Todesfall mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme garantieren und
 - mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren vereinbart sind.

- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen, die nach dem 31.5.1996 abgeschlossen wurden, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. So zum Beispiel, wenn sie als Rentenversicherungen mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente abgeschlossen wurden.

Aber Achtung: Sollte man sich dann zuletzt doch für eine Kapitalauszahlung entscheiden, so müsste der abgesetzte Betrag mit einem pauschalen Steuersatz nachversteuert werden.

- Leistungen aus Kapitallebensversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei. Das Gleiche gilt auch für Kapitalversicherungen, die eine Leistung nur für den Erlebensfall vorsehen.
- Rentenleistungen aus „Zukunftsvorsorge-Verträgen“ sind steuerfrei. (Siehe weiter unten.)

Weitere Vertragsmöglichkeiten

Neben der hier beschriebenen Er- und Ablebensversicherung gibt es noch eine Vielzahl von anderen Vertragsformen, die auf den individuellen Bedarf jedes Einzelnen Rücksicht nehmen.

Zu erwähnen wären etwa:

- Ausbildungs- und Aussteuerversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Dread-Disease-Versicherung (Zusatzversicherung für Kapitalvorauszahlung bei bestimmten Krankheiten)
- Pflegeversicherung

PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE

Eine Form der privaten Vorsorge ist die prämiengünstige Zukunftsvorsorge – mittlerweile sorgen mit dieser Lebensversicherung mehr als eine Million Österreicherinnen und Österreicher für ihr späteres Leben vor.

Die vom Staat unterstützte prämiengünstige Zukunftsvorsorge wurde 2003 eingeführt und ist mit Kapitalgarantie und zusätzlicher staatlicher Förderung ausgestattet. Außerdem bleiben das ange-

sammelte Kapital und die Förderung bei Vereinbarung des künftigen Bezugs als Rente steuerfrei – das heißt, Sie zahlen keine Versicherungssteuer, keine Kapitalertragssteuer und keine Einkommenssteuer für Ihre Prämienpension.

Veranlagung und staatliche Förderung

Das Produkt „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ verfügt über einen verpflichtenden Aktienanteil von 30 Prozent. Mit dem „Lebenszyklusmodell“ sinkt der Aktienanteil mit steigendem Alter weiter: Ab dem 45. Lebensjahr auf 25 %, ab 55 Jahren auf 15 %.

Damit soll das Risiko von Kursschwankungen an den Aktienbörsen mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reduziert werden. Kunden mit bestehenden Verträgen können bis zum Ende der Mindestlaufzeit von zehn Jahren auf das „Lebenszyklusmodell“ umsteigen.

Die Einzahlungen werden mit einer variablen Prämie (derzeit im Ausmaß von 4,5 Prozent der einbezahlten Beträge) begünstigt. Die Einzahlungen können flexibel vereinbart werden, sind aber der Höhe nach begrenzt.

Dauer

Die Kapitalbindungsdauer beträgt bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge mindestens zehn Jahre. Diese Art der geförderten Pensionsvorsorge ist für die langfristige Vorsorge gedacht.

Achtung: Machen Sie sich bewusst, dass nach Ablauf der zehn Jahre die Kapitalauszahlung nachversteuert werden muss, wenn Sie noch nicht pensionsberechtigt sind und daher die lebenslange Rentenleistung noch nicht bezogen werden kann.

Nach Ablauf der zehn Jahre kann der angesammelte Betrag entweder

- bei gleichzeitiger Nachversteuerung ausbezahlt werden oder
- weiter in eine Zukunftsvorsorge veranlagt werden oder
- als Einmalbetrag für eine lebenslange Rente (Pensionszusatzversicherung) verwendet werden.

Auszahlung

Die Zusatzpension aus der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge kann frühestens zum 40. Lebensjahr ausgezahlt werden. Im Falle der Einstellung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres, kann bis zum Anfall der gesetzlichen Rente eine Überbrückungsrente beansprucht werden. Die Überbrückungsrente muss in zumindest 36 Monatsrenten ausgezahlt werden. Diese Anzahl vermindert sich, wenn der Zeitraum bis zum gesetzlichen Pensionsalter kürzer als drei Jahre ist.

Auf Grund der vorhandenen Rahmenbedingungen kann diese prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge als Versicherung über die Durchführungswege

- der fondsgebundenen Lebensversicherung oder
- der indexgebundenen Lebensversicherung
- und auf Grund einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch im Rahmen des konventionellen Deckungsstockes angeboten werden.

BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG – DIE BETRIEBLICHE PENSIONSVERSICHERUNG

In der betrieblichen Altersvorsorge hat Österreich gegenüber anderen europäischen Ländern noch immer Aufholbedarf. Seit 2005 gibt es neben Pensionskassen und der Möglichkeit von direkten Leistungszusagen in der „2. Säule“ auch die „Betriebliche Kollektivversicherung“ (BKV).

Sie bietet betriebliches Vorsorgemanagement in Form einer Lebensversicherung. Für die Mitarbeiter des Unternehmens – auch für im Betrieb angestellte Familienmitglieder – können bis zu zehn Prozent der Lohn- oder Gehaltssumme steuergünstig als Prämie eingezahlt werden. Für diese Beiträge müssen weder Lohnnebenkosten noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, sie sind stattdessen als „Betriebsausgaben“ steuerlich absetzbar.

Der Mitarbeiter zahlt in der Ansparphase auch keine Lohnsteuer, versteuert wird erst in der Rente, mit den dann geltenden Einkommensteuersätzen. Freiwillige Eigenerläge der Mitarbeiter erhöhen das Pensionskapital abermals und sind bis zur Höhe der Arbeitgeberbeiträge zulässig.“

Vorteile der BKV:

- Das angesammelte Kapital wird als lebenslange Zusatzrente oder – im Fall von frühzeitiger Berufsunfähigkeit – optional als Berufsunfähigkeitspension ausbezahlt.
- Der inkludierte Versicherungsschutz für den Ablebensfall des Begünstigten sichert Hinterbliebene ab.
- Die eingezahlten Beiträge sind sofort unverfallbar, der Mitarbeiter behält seine Pensionsansprüche auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen (z. B. bei Selbstkündigung).
- Im Vergleich zu Pensionskassen bietet die BKV den Vorteil eines garantierten Wertzuwachses, jährliche unverfallbare Gewinnzuteilungen und auch eine garantierte Rentenleistung in der Pensionsphase. Sie punktet mit Sicherheit durch Zinsgarantie (von 2,25 % auf 2 % ab April 2011 – von der Finanzmarktaufsicht festgesetzt) und geringem Aktienanteil – das bedeutet auch ein wesentlich geringeres Veranlagungsrisiko.